

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



BSpG 1K 02-2024

Ausgefertigt am 20. März 2024
Vorsitzender

Urteil

In dem Verfahren des

A.,

vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten

(Einspruchsführer)

gegen

den Deutschen Handballbund e.V. mit dem Sitz in Dortmund, Strobelallee 56, 44139 Dortmund,
vertreten durch den BGB-Vorstand, verfahrensrechtlich vertreten durch die Justiziarin

(Einspruchsgegner)

unter Beiladung des

B.

treten durch den Vorstand, verfahrensrechtlich vertreten durch Rechtsanwalt

(Beigeladener)

wegen Einspruchs gegen die Wertung des Spiels der 3. Liga zwischen dem Einspruchsführer und dem Beigeladenen, vom 02.02.2023 hat die erste 1. Kammer des Bundessportgerichts im schriftlichen Verfahren

in der Besetzung

Vorsitzender

Beisitzerin,

Beisitzer

am 19. März 2024

für Recht erkannt:

- I. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
- II. Das Spiel der 3. Liga zwischen dem Einspruchsführer und dem Beigeladenen, vom 02.02.2023 wird wie ausgetragen mit 2:0 Punkten und 37:38 Toren für den Beigeladenen gewertet.

- III. Der Einspruchsführer trägt die Kosten des Verfahrens. Die Höhe der Auslagen wird von der Geschäftsstelle des DHB festgesetzt. Die vom Beigeladenen geleistete Einspruchsgebühr nebst Auslagenvorschuss ist diesem zurückzuerstatten.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch vom 05.02.2024 – eingegangen am selben Tag jedenfalls per Telefax beim Deutschen Handballbund – gegen die Wertung des Spiels der 3. Liga zwischen dem Verein A. und dem B. vom 02.02.2024. Das Spiel endete mit 37:38 Toren zu Gunsten des Beigeladenen. Der Einspruch wird mit einem spielentscheidenden Regelverstoß der Schiedsrichter in der letzten Spielminute begründet, und zwar mit einem Verstoß gegen Regel 8:10 c IHF. Im Spielbericht findet sich unter “Einspruch” der Eintrag: “A. Freiwurfausführung in den letzten 3 Sekunden.”

Der Einspruchsführer trägt insbesondere vor, dass beim Spielstand 37:38 in der Spielzeit 59:55 der Feldschiedsrichter auf Freiwurf in zentraler Position für den Einspruchsführer entschieden habe. Der Spieler Nr. 27 des Einspruchsführers habe sodann schnellstmöglich versucht, den 9-Meter-Kreis zu verlassen, um den Freiwurf regelkonform auszuführen. Hieran sei er vom Spieler Nr. 6 des Beigeladenen durch Festhalten mit beiden Armen gehindert worden. Der Feldschiedsrichter habe hierauf mit einem Timeout reagiert. Sodann habe der Spieler Nr. 27 gegen die angekündigte Entscheidung, das Spiel mittels Freiwurfs fortzusetzen, protestiert. Er habe daraufhin eine 2-Minuten-Strafe erhalten. Das Spiel sei schließlich mit einem Freiwurf für die Heimmannschaft fortgesetzt worden. Die Einspruchsführer ist insoweit der Auffassung, dass durch die Spielfortsetzung mittels Freiwurfs die Schiedsrichter gegen die Regel 8: 10c IHF verstoßen hätten, die zur Anwendung hätte gelangen müssen. Nach dieser Regel hätte nämlich dem Einspruchsführer ein Siebenmeterwurf zugesprochen werden müssen. Der fehlbare Spieler Nr. 6 des Beigeladenen wäre zu disqualifizieren gewesen. Der Einspruchsführer sieht hierin nicht nur einen Regelverstoß der Schiedsrichter, sondern er hält diesen, vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung in den letzten Sekunden des Spiels ergangen sei und das Spiel mit einem Tor Unterschied geendet habe, auch für spielentscheidend.

Der Einspruchsführer **beantragt**, die Wertung des streitgegenständlichen Spiels aufzuheben und es neu anzusetzen.

Für den Einspruchsgegner stellt sich nach der Stellungnahme der Schiedsrichter die Situation hingegen wie folgt dar: Nachdem die Schiedsrichter zur Spielzeit 59: 55 auf einen Freiwurf zugunsten des Einspruchsführers entschieden hätten, habe sich der Spieler mit der Nr. 27 des Einspruchsführers in Richtung des Spielers mit der Nr. 6 des Beigeladenen auf die 9-Meter-Linie zu bewegt. Der Spieler mit der Nr. 27 des Einspruchsführers habe sich gegen den Verteidiger gelehnt und sich daraufhin fallen lassen. Der Spieler mit der Nr. 6 des Beigeladenen habe seine Abwehrhandlung abgebrochen, als er den Pfiff und das Handzeichen des Schiedsrichters habe wahrnehmen können. Die Entscheidung des Feldschiedsrichters, in dieser Situation die Spielzeit anzuhalten, sei keine Reaktion auf ein Foul des Spielers mit der Nr. 6 gewesen, sondern sollte es lediglich ermöglichen, dass die beiden Spieler den 9-Meterbereich verlassen können, damit der Freiwurf

ausgeführt werden konnte. Der Einspruchsgegner sieht daher im Verhalten und der Entscheidung der Schiedsrichter eine (unanfechtbare) Tatsachenfeststellung und keinen spielentscheidenden Regelverstoß.

Der Einspruchsgegner **beantragt**, den Einspruch kostenpflichtig zurückzuweisen.

Auch der Beigeladene wertet das Spielgeschehen als Tatsachenfeststellung der Schiedsrichter und nicht als einen (spielentscheidenden) Regelverstoß. Er stützt sich hierbei gleichermaßen auf die Aussagen der Schiedsrichter, die sich im Kern bereits in der Darstellung des Sachverhalts des Einspruchsgegner finden. Ein Fehlverhalten des Spielers mit der Nr. 6 sei lediglich zu Beginn festzustellen gewesen, was auch den Freiwurf nach sich gezogen habe. Darüber hinaus sei kein Fehlverhalten feststellbar, was zu einer Anwendung der Regel 8:10c IHF hätte führen müssen.

Auch der Beigeladene hat daher **beantragt**, den Einspruch unter Kostentragungspflicht des Einspruchsführers zurückzuweisen und das streitgegenständliche Spiel wie ausgetragen zu werten.

Der Kammer und den Verfahrensbeteiligten liegt die Stellungnahme der Schiedsrichter vor. Hierin heißt es wörtlich:

„Spielsituation aus Sicht des TSR:

Als Angriffsspieler Nr. 27 zum Torwurf aus dem Rückraum ansetzte, wurde er dabei regelwidrig durch Verteidiger Nr. 6 verhindert, indem er Nr. 27 festhielt. Diese Regelwidrigkeit zog einen Freiwurf nach sich. Dabei konnte ich nicht erkennen, ob Nr. 6 (B.) den Angriffsspieler Nr. 27 (A.) länger festhielt, als ihm gestattet war. Für mich erschien es, dass Angreifer Nr. 27 seinen Oberkörper nach hinten gegen den Körper von Abwehrspieler Nr. 6 lehnt. Ich konnte nach dem Freiwurfpfiff kein fehlbares Verhalten des Abwehrspielers feststellen. Dies kommunizierte ich so an den Feldschiedsrichter C. über das verwendete Headset. Daraufhin entschied C. auf Time-Out, um in Anbetracht der geringen Restspielzeit eine regelkonforme Aufstellung des Angriffs und der Abwehr vorzunehmen. Eine sofortige Ausführung des Freiwurfs war nicht möglich, da sich die Angriffsspieler Nr. 10 und Nr. 13 noch im 9m- Raum der verteidigenden Mannschaft befunden haben und diese die Zone zuvor hätten verlassen müssen. Eine Beratung unsererseits durch Zusammenkommen hielt ich in dieser Situation für nicht notwendig. Spielsituation aus Sicht des FSR: A. spielte aufgrund der geringen Restspielzeit einen zügigen Angriff nach Anwurf. Nummer 27 A. wollte zum Wurf im Rückraum ansetzen, wurde dabei jedoch durch die Abwehr des B., explizit Nummer 6, daran gehindert. Daraufhin entschied ich mittels Pfiff sowie deutlich sichtbaren Handzeichen auf Freiwurf A. Noch in der Abwehraktion bewegte sich Nummer 27 A. und Nummer 6 B. Richtung 9-Meter-Linie. Dabei lehnte sich Nummer 27 A. für mich sichtbar gegen den Verteidiger. Der Verteidiger Nummer 6 B. brach seine Abwehrhandlung ab, als er meinen Pfiff und vielmehr mein Handzeichen wahrnehmen konnte. Aufgrund der Rückwärtsbewegung des Angreifers hielt ich die Zeit an, um erstens eine korrekte Aufstellung der Abwehr sowie des Angriffs vorzunehmen und zweitens dem Spieler die Möglichkeit zu geben aufzustehen. Während des Timeouts reklamierten mehrere Spieler A. heftig gegen meine Entscheidung. Darunter auch Nummer 27 A., welcher daraufhin eine Zeitstrafe erhielt.“

Entscheidungsgründe

Mit dem Einspruch hat der Einspruchsführer jedenfalls in der Sache keinen Erfolg.

1.

Die Formalia für die Einlegung des Einspruchs (Form, Frist, Zahlung der Gebühr und des Auslagenvorschusses gem. § 37 RO) sind gewahrt und wurden auch im Verfahren von keinem Beteiligten gerügt.

Zur Frage, ob der Einspruch überhaupt entsprechend den Vorgaben des § 34 Abs. 2 RO im Spielbericht angekündigt wurde, findet sich dort in der Rubrik „Einspruch“ ein Eintrag durch den Einspruchsführer, der mit der Formulierung „Freiwurfausführung in den letzten 3 Sekunden“ einen Sachverhalt zum Ende des streitgegenständlichen Spiels umreißt. Hierdurch hat der Einspruchsführer jedenfalls zu erkennen gegeben, dass er sich einen Einspruch vorbehält und weitgehend den Lebenssachverhalt umrissen, auf den er ihn stützen will. Auch wenn allgemein keine überhöhten Anforderungen an den Eintrag zu stellen sein mögen (vgl. zuletzt BSpG 1 K 05/2023) solange der (spätere) Einspruchsführer nur an sich zu erkennen gibt, dass er sich einen Einspruch vorbehält und den Lebenssachverhalt für einen nicht am Spiel beteiligten Dritten schlagwortartig umreißt, kann im konkreten Fall offen bleiben, ob mit den vom Einspruchsführer gewählten Formulierungen den Anforderungen des § 34 Abs. 2 RO (noch) Genüge getan wurde.

2.

Der Einspruch ist in jedem Fall unbegründet. Entgegen der Auffassung des Einspruchsführers liegt kein Regelverstoß der Schiedsrichter vor, sondern es handelt sich vielmehr um eine gem. § 55 Abs. 1 O unanfechtbare Tatsachenfeststellung.

Die Frage, wie die (unanfechtbare) Tatsachenfeststellung von einem Regelverstoß der Schiedsrichter abzugrenzen ist, war wiederholt Gegenstand sportgerichtlicher Entscheidungen. Hiernach liegt ein Regelverstoß, der gerichtlich überprüfbar ist, (nur) dann vor, wenn die Schiedsrichter das Geschehen auf dem Spielfeld tatbestandlich richtig erfasst haben, dann aber unter Verkennung der Handballregeln eine regeltechnisch unzutreffende Entscheidung fällen (vgl. hierzu BG 1-2022 sowie bereits BSpG 1 K 08/2018 – und BSpG 1 K 07/2018). Von einer unanfechtbaren Tatsachenfeststellung ist im Gegensatz dazu dann auszugehen, wenn die Schiedsrichter eine Entscheidung getroffen haben, die dem von ihnen wahrgenommenen Spielgeschehen entspricht, auch wenn sie ggf. das Spielgeschehen falsch beurteilt haben sollten. So liegt der Fall auch hier. Nachdem die Schiedsrichter auf Freiwurf erkannt haben, nahmen sie in der Folge kein (weiteres) regelwidriges Verhalten des Spielers mit der Nr. 6 des Beigeladenen wahr. Sie erkannten somit gerade keinen Sachverhalt, der eine Ahndung nach Regel 8:10c IHF nach sich hätte ziehen müssen. Hierbei ist es unerheblich, ob ein solcher tatsächlich vorlag oder nicht. Daher ist auch eine mündliche Verhandlung mit einer Einvernahme der Schiedsrichter und ggf. weiterer Zeugen entbehrlich. Es ist gerade das Wesen der Tatsachenfeststellung, dass sich der Sachverhalt wie von den Schiedsrichtern gesehen oder eben anders zugetragen hat. Eine Tatsachenfeststellung in diesem Sinne steht zur Überzeugung der Kammer im vorliegenden Fall fest. Sie ist sportgerichtlich nicht anfechtbar, § 55 Abs. 1 RO.

Mithin kommt es auf die Frage, ob der behauptete Regelverstoß spielentscheidend war, nicht (mehr) an, weil es bereits an einem solchen fehlt.

3.

Nach alledem war dem Einspruch zurückzuweisen.

4.

Die Kostentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 S. 1 RO. Die Rückzahlung von Gebühr und der Auslagen an den Beigeladenen ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 2 RO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobiallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten. Die Übermittlung als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer